



---

# Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

- Kinderbetreuung
- Gesundheitsförderung

Ute Rodens  
Finanzamt Trier



# Inhalt

---

- I. Steuerfreie **Zuwendungen** für die reguläre **Kinderbetreuung** bei nicht schulpflichtigen Kindern  
§ 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz (EStG)
  
- II. Steuerfreie **Zuwendungen** zur Verbesserung des allgemeinen **Gesundheitszustandes** und der betrieblichen Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 EStG

# Allgemeines

---

- Leistungen des Arbeitgebers sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn

## Steuerfreie Zuwendungen

- beim Arbeitgeber (AG)
  - als Betriebsausgaben abziehbar
- beim Arbeitnehmer (AN)
  - lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

---

Steuerfrei nach § 3 Nr. 33 EStG sind

1. zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
2. erbrachte Leistungen des Arbeitgebers
3. zur Unterbringung und Betreuung
4. von **nicht schulpflichtigen Kindern** der Arbeitnehmer
5. in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen.



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

---

## 1. zusätzlich zum Arbeitslohn

- zum arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn
- keine Gehaltsumwandlung



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

---

## Beispiel

Der AG vereinbart mit seinem AN den Bruttolohn von 2.500 € auf 2.300 € herabzusetzen und einen Zuschuss in Höhe von 200 € für den Kindergartenplatz des Sohnes des AN zu zahlen.

## Lösung

beim AN: Gehaltsumwandlung, Barzuschuss ist steuer- und sozialversicherungspflichtig

beim AG: Betriebsausgaben



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

---

## 2. Begünstigte Arbeitgeberleistungen

- Barzuschüsse
  - zweckentsprechende Verwendung nachweisen
  - Belege im Original zum Lohnkonto nehmen
  - Barleistung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

---

## 2. Begünstigte Arbeitgeberleistungen

- direkte Leistungen des AG an eine Einrichtung
- kostenlose oder verbilligte Gestellung eines Platzes
  - in einer eigenen betrieblichen Einrichtung
  - in einer außerbetrieblichen Einrichtung
- ohne betragsmäßige Begrenzung





# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

---

## 3. Unterbringung und Betreuung

- in geeigneter Einrichtung einschließlich Unterkunft und Verpflegung

### keine steuerfreie Zuwendung bei:

- Aufwendungen für die Beförderung zwischen Wohnung und Einrichtung
- Aufwendungen für den Unterricht eines Kindes
- Leistungen für die Vermittlung einer Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeit durch Dritte



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

---

## 4. Begünstigter Personenkreis

- Arbeiter, Angestellte, Beamte
- Geschäftsführer
- Mini-Jobber

Beachte: Eltern nicht schulpflichtiger Kinder



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

---

## 5. begünstigte Einrichtungen

- Kindergarten
- vergleichbare Einrichtungen:  
Kindertagesstätte, Kinderkrippe, Krabbelstube,  
Kinderhort, Ganztagespflegestelle, Tagesmutter,  
Wochenmutter, Vorschule, Internat

Beachte: Die Betreuung im elterlichen Haushalt  
ist **nicht** begünstigt.



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

---

## Beispiel

Ein AN, verheiratet, Lohnsteuerklasse III bekommt von seinem AG einen Barzuschuss in Höhe von 120 € für den Kindergartenplatz seines 4-jährigen Sohnes.



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

<u>Alternativen</u>	<u>mehr Gehalt</u>	oder	<u>Zuschuss</u>
Brutto alt	2.280 €		2.280 €
Erhöhung	120 €		
Brutto neu	2.400 €		2.280 €
Zuschuss (steuerfrei)			120 €
	<hr/> 2.400 €		<hr/> 2.400 €



# I. Zuwendungen Kinderbetreuung

<u>rechnerische Lösung</u>	<u>mehr Gehalt</u>	oder	<u>Zuschuss</u>
	2.400 €		2.400 €
Steuern AN	93 €		71 €
Versicherung AN-Anteil	484 €		460 €
Versicherung AG-Anteil	463 €		440 €
Netto Einkommen AN	1.823 €		1.869 €
Personalaufwand AG	2.863 €		2.840 €
mehr Netto AN			46 €
weniger Aufwand AG			23 €



## II. Zuwendungen Gesundheit

---

Steuerfrei nach § 3 Nr. 34 EStG

1. zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
2. Leistungen des Arbeitgebers
3. zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes
4. der betrieblichen Gesundheitsförderung
5. die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der § 20 und § 20a Sozialgesetzbuch (SGB) V genügen
6. soweit sie 500 € im Kalenderjahr nicht übersteigen



## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### 1. zusätzlich zum Arbeitslohn

- zum arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn
- keine Gehaltsumwandlung





## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### 2. begünstigte Arbeitgeberleistungen

- Barzuschüsse
  - zweckentsprechende Verwendung nachweisen
  - Belege im Original zum Lohnkonto nehmen



## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### 2. begünstigte Arbeitgeberleistungen

- direkte Leistungen des Arbeitgebers an einen externen Anbieter
- unmittelbare Leistungen des Arbeitgebers, die im Betrieb durchgeführt werden

## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### 3. Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (Primärprävention)

- Vorbeugung und Reduzierung von Bewegungsmangel
- Vermeidung von Fehlernährung und Übergewicht
- Stressbewältigung und Entspannung
- Förderung des Nichtrauchens
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol



## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### Beispiel

Zur Vorbeugung und Reduzierung von Bewegungsmangel nimmt ein AN in seiner Freizeit an einem Walking-Kurs teil. Die Kosten in Höhe von 75 € werden vom AG erstattet.

### Lösung

beim AN: Barzuschuss ist steuer- und sozialversicherungsfrei

beim AG: Betriebsausgaben



## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### 4. Betriebliche Gesundheitsförderung

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates
- Gesundheitsgerechte Verpflegung am Arbeitsplatz
- Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung
- Rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz

## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### Beispiel

Zur Einschränkung des Suchtmittelkonsums führt der AG auf seine Kosten während der Arbeitszeit Seminare für seine AN durch. Der geldwerte Vorteil beträgt je AN 180 € pro Jahr.

### Lösung

beim AN: geldwerter Vorteil ist steuer- und sozialversicherungsfrei

beim AG: Betriebsausgaben



## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### 5. Anforderungen SGB V

- Maßnahmen auf Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen
- enthalten im „Leitfaden Prävention“, herausgegeben vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen ([www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de))
- Durchführung von qualifiziertem Anbieter



## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### Beispiel

Ein AG zahlt seinen AN zur Stressbewältigung und Entspannung den Eintritt in die Sauna in Höhe von 20 €.

### Lösung

beim AN: Barzuschuss ist steuer- und sozialversicherungs**pflichtig**, da keine gesundheitsorientierten Maßnahmen von einem qualifizierten Anbieter

beim AG: Betriebsausgaben





## II. Zuwendungen Gesundheit

---

### 6. Höchstbetrag 500 €

- pro Mitarbeiter pro Jahr
- der 500 € übersteigende Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig